

RICHTLINIEN

für die Gewährung von Zuschüssen des Donnersbergkreises zur Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort (Vor-Ort-Beratung) und zur freiwilligen Erstellung von Energieausweisen nach der Energieeinsparverordnung

vom 25.09.2007

Der Donnersbergkreis gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse zur Vor-Ort-Energieberatung nach Maßgabe der folgenden Richtlinien:

1. Förderungszweck

1.1 Die Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort (Vor-Ort-Beratung) ist eine wichtige Hilfe zur Vornahme von Energieeinsparinvestitionen im Gebäudebereich. Eine mit Investitionen erzielte Senkung von Wärmebedarf und -verbrauch in Gebäuden vermindert unmittelbar Umweltbelastungen, insbesondere CO₂-Emissionen.

1.2 Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Kreisverwaltung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig ist eine Vor-Ort-Beratung, die sich umfassend auf den baulichen Wärmeschutz sowie die Wärmeerzeugung und -verteilung bezieht unter Einschluss der Warmwasserbereitung und der Nutzung erneuerbarer Energien.

Ebenfalls förderungsfähig ist die freiwillige Erstellung bedarfsorientierter Energieausweise nach den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung –ENEV- für selbstgenutzte bestehende Ein- und Zweifamilienhäuser mit Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz nach § 20 der Energieeinsparverordnung..

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind Personen, die sich durch ihre berufliche Tätigkeit die für eine Energieberatung notwendigen Fachkenntnisse erworben haben (im Folgenden Berater genannt). Die Berater müssen die für die Vornahme einer Vor-Ort-Beratung erforderlichen Fähigkeiten besitzen (mind. Energieberaterqualifikation der Handwerkskammer oder vergleichbar) sowie über die notwendige Zuverlässigkeit verfügen.

3.2 Für die Bezuschussung zur Erstellung von bedarfsorientierten Energieausweisen ist antragsberechtigt, wer über die Ausstellungsberechtigung für bestehende Gebäude nach der Energieeinsparverordnung verfügt.

3.3 Nicht antragsberechtigt sind Berater, die für Energieversorgungsunternehmen oder für Unternehmen tätig sind, die Produkte herstellen, vertreiben oder Anlagen errichten, die bei Energiesparinvestitionen im Heizungs- und Gebäudebereich verwendet werden sowie Berater, die Provisionen von solchen Unternehmen fordern oder empfangen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gegenstand der Beratung können nur 1- bis 2-Familienhäuser sein, die sich im Gebiet des Donnersbergkreises befinden.

Mehr als die Hälfte der Gebäudefläche muss zu Wohnzwecken ständig genutzt werden.

4.2 Die Beratung muss anbieterunabhängig erfolgen.

4.3 Der vom Berater zu fertigende schriftliche Beratungsbericht ist dem Beratungsempfänger auszuhändigen und mit ihm zu besprechen.

4.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind Beratungen für Gebäude, an denen der Berater Eigentums- oder Nutzungsrechte hat, oder die dessen Verwandten oder Verschwägerten bis zum 2. Grade gehören.

4.5 Soweit Beratungen ganz oder teilweise aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert werden, ist eine Förderung nach diesen Richtlinien nicht möglich (Kumulierungsverbot).

4.6 Der Beratungsempfänger erklärt der Kreisverwaltung seine Bereitschaft, im Anschluss an die Beratung Auskunft über beabsichtigte bauliche und/oder heizungstechnische Maßnahmen zu geben.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses von 50 % (max. 100,00 Euro) zu den in Rechnung gestellten Ausgaben für die Beratung (Beratungshonorar); das Beratungshonorar schließt die notwendigen Ausgaben und ggf. die Reisekosten des Beraters ein. Der gewährte Zuschuss ist von der Honorarabrechnung an den Beratungsempfänger abzuziehen.

Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

6. Verfahren

6.1 Der Berater reicht den Antrag auf einen Zuschuss für eine Vor-Ort-Beratung bzw. für die Erstellung eines Energieausweises (siehe Anlage 1) vor der Erarbeitung und Erstellung des Beratungsberichtes bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstr. 2, 67292 Kirchheimbolanden, ein. Die Kreisverwaltung entscheidet über die Bewilligung des Zuschusses (Bewilligungsbehörde).

6.2 Die Bewilligung erfolgt mit der Auflage, dass ein Beratungsbericht bzw. der Energieausweis innerhalb von drei Monaten nach Bewilligung dem Beratungsempfänger auszuhändigen und in einem Abschlussgespräch zu erläutern ist.

Der Zuschuss wird danach von der Kreisverwaltung unmittelbar an den Berater ausgezahlt.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 01.10.2007 in Kraft. Sie gelten für Förderanträge, die ab diesem Zeitpunkt gestellt werden.